Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10 **Wriezen, den 01.10.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.08.2013 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 05.08.2013..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.08.2013 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Neutrebbin vom 29.08.2013 ..... S. 3-6
- Öffentliche Bekanntmachung zum „Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.08.2013..... S. 7
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung..... S. 7/8
- Ersatzbekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebaungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck ..... S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 15.08.2013..... S. 9

INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 9-12

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 11. Oktober 2013** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Das Jahr neigt sich unaufhaltbar dem Ende entgegen. Ein Jahr, in dem wieder viel passiert ist und für das die restliche Zeit sicher noch Einiges parat hat. Zeit für uns, wieder Ausschau nach dem

„Bürger des Jahres 2013“

zu halten. Die Ehrung findet in gewohnter Weise anlässlich des Neujahrsempfanges des Amtes Barnim-Oderbruch statt.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.
Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Kennen sie also einen solchen Mitmenschen oder einen Verein, der sich diesen Preis verdient hat? Dann schreiben Sie an Ihren Bürgermeister/ Ihre Bürgermeisterin, oder an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen.

Letzter Einsendetermin ist der 30.11.2013

Aus der Anzahl der Einsendungen werden pro Gemeinde 2 Vorschläge ans Amt weitergereicht. Bei 6 Gemeinden kommen also maximal 12 Vorschläge zusammen, über die dann eine Jury befindet. Auswahlkriterien, wie z.B. das soziale Verhalten, die perspektivische Bedeutung oder auch die Vorbildwirkung stehen an oberster Stelle. Je 300,- € locken den 3 „Gewinnern“.

Bitte zögern Sie nicht, sicher fällt Ihnen eine Person oder ein Verein ein, der diese Auszeichnung verdient. Eine kurze Begründung ist wichtig.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.08.2013:

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö9
Beschluss:
Der Amtsausschluss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, auf Grundlage des Vereinbarungsentwurfs vom 30.07.2013 an der kommunalen Gesundheitskonferenz mitzuwirken.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 04.06.2013 mit der Beschluss Nr. AA/20130604/Ö9 aufgehoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung:
Der Amtsausschussvorsitzende Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor Karsten Birkholz haben am 08.07.2013 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) getroffen:

Brandschutz an der Grundschule Altreetz

Das Bauordnungsamt hat mit Ordnungsverfügung AZ 63.30/01980-07 →

vom 05.07.2013 die teilweise Rücknahme der Baugenehmigungen AZ. 63.30/01980-07 vom 24.08.2007 sowie der Änderungsgenehmigungen AZ. 63.30/03444-07 vom 09.04.2008 und AZ. 63.30/0906-08 vom 10.04.2008 verfügt. Hintergrund ist die geänderte Rechtsauffassung zur Gestaltung der hergestellten 2. Rettungswege innerhalb des Bauordnungsamtes. Die Baugenehmigungen billigten die Durchquerung möglicherweise verrauchter Flure durch Schüler über kurze Strecken (ca. 6,00 m) um zum 2. Rettungsweg zu gelangen. Nunmehr soll jeder Raum 2 vollständig unabhängige Rettungswege erhalten. Betroffen sind hiervon 2 Klassenräume im EG und 3 Räume im OG. Das Bauordnungsamt will dem Amt Barnim-Oderbruch die bauliche Umsetzung auferlegen. Das Amt Barnim-Oderbruch sieht hierzu keine begründete Veranlassung. Die Ordnungsverfügung bezieht sich nicht auf eine neue Rechtslage sondern nur auf eine geänderte Rechtsauffassung bzw. Auslegung. Die Baugenehmigungen sind somit nach wie vor rechtmäßig. Daraus folgend sieht sich das Amt Barnim-Oderbruch nicht in der Pflicht, die Kosten für die geforderten baulichen Veränderungen zu tragen. Das Amt hat in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen die Investitionen getätigt und ist der Auffassung rechtmäßige Zustände hinsichtlich des baulichen Brandschutzes in der Grundschule Altreetz geschaffen zu haben.
Der Amtsausschussvorsitzende Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor Karsten Birkholz haben daher beschlossen, sich gegen die Ordnungsverfügung mit Widerspruch und Klage zu wenden.
Die Eilentscheidung war notwendig, da das Bauordnungsamt die sofortige Vollziehung fordert und anderenfalls die Nutzung der betroffenen 5 Klassenräume untersagen will. Damit wäre der Schulbetrieb insgesamt in Frage gestellt. Durch eine Einbeziehung des Amtsausschusses zum Sitzungstermin am 13.08.2013 hätte die gesetzte Frist nicht eingehalten werden können.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 13.08.2013 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö13
Beschluss:
1. Die Mitglieder des Amtsausschusses Barnim-Oderbruch beschließen einen jährlichen Zuschuss an die Gemeinden Oderaue und Neutrebbin für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportplätze durch den Schulsport zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Schüler in den jeweiligen Schulen (es werden pro Schüler 2,- € berechnet), abzüglich der Leistungen der Schulhausmeister (Berechnung ist der Erläuterung des Sachverhaltens zu entnehmen) und der Zuschuss wird für 10 Monate bezahlt.
2. Der jeweilige Zuschuss ist zum 30.06. des laufenden Jahres für das vergangene Schuljahr zu zahlen. Erstmalig werden 2014 die Zuschüsse an beide Gemeinden gezahlt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö14
Beschluss:
Die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretbarkeit der Standesbeamten/Innen der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch.
Gleichzeitig werden beide Hauptverwaltungsbeamten beauftragt, die entsprechenden Genehmigungen für diese Vereinbarung gem. GKG einzuholen und sollte dies nicht möglich sein, entsprechende Anträge an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zur Erteilung einer Sondergenehmigung einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö15
Beschluss:
Der Amtsausschuss befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130813/N19
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, ein Markenrecht zu übernehmen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, am 13.06.2013 folgende Eilentscheidung getroffen.

Vergabe einer Baumaßnahme.

Die Eilentscheidung wurde auf der Amtsausschusssitzung des Amtes Barnim-Oderbruch am 18.08.2013 bestätigt.

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 05.08.2013:

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister und der Amtsdirektor haben am 11.06.2013 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) getroffen:
Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu Straßeninstandhaltungsarbeiten

Eva-Maria Andresen
Ehrenamtliche Bürgermeisterin Bliesdorf

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung am 05.08.2013 bestätigt.

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

tung Neutrebbin vom 29.08.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass nachfolgend aufgeführte Maßnahmen in das Regionalentwicklungskonzept für den Mittelbereich Bad Freienwalde aufgenommen werden sollen:
1. Landesstr. L 33
2. Dorfzentrum Karl-Marx-Str. 43
3. Straße Altbarnim (Kleinbarnim nach Großbarnim)
4. Erhalt OE 60

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö13
Beschluss:
Die Gemeinde Neutrebbin befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Biogasanlage Altbarnim“, Gemeinde Neutrebbin (§ 12, Abs.1 BauGB) in der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, Gemarkung Altbarnim, Flur 2, Flurstück 241 einzuleiten.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, ein Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin einzuleiten.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Neutrebbin, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Erlass einer Vergnügungssteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, entgegen des am 17.12.2009 gefassten Beschlusses (S-BOA/396/09-03 – Nr. GV Ntr/20091217/Ö14) die Ausweisung von Windeignungsgebieten auf dem Gebiet der Gemeinde Neutrebbin nicht mehr zu befürworten. Das Amt Barnim – Oderbruch wird beauftragt, der regionalen Planungsgemeinschaft „Oderland – Spree“ mit Sitz in Beeskow mitzuteilen, dass die Ausweisung eines Windvorteilsgebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Neutrebbin entgegen dem Schreiben vom 11.01.2010 nicht mehr befürwortet wird.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/N23
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt ein Leitungsrecht.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20130829/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Neutrebbin vom 29.08.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 10.09.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Neutrebbin vom 29.08.2013

Aufgrund der § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert →

durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 09]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in der Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege, Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist.
   a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind
   b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind
   c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellung-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m
5. Parkflächen
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1,2 und 4 sind bis zu einer Breite von 6 m
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1,2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
   a) die Bestandteil von Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer Breite von 6 m
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete, zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1,2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Ermittlungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die der Entwässerung von Erschließungsanlagen dienen, sind dem Erschließungsaufwand hinzuzurechnen.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei den Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2., 3. oder Nr. 4. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen den Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche

(Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
b) 1,3 mit einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
f) 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
b) sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine Höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgaben der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzliche Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist
b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht
c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen
d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden
e) soweit bei deutlichen Unterschieden in Ausbau und Größe aufweisende Erschließungsanlagen die Gesamtbelastung des Eckgrundstückes um mehr als 10 % unter der eines vergleichbaren Mittelgrundstückes an einer der Anlagen liegt.

§ 7
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. unselbstständige Parkfläche
7. unselbstständige Grünanlage
8. Entwässerungseinrichtung
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

→

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen
b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen
c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baubeginn gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes - Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden.
Der Ablösebeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12
Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von einer Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 10.09.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Aktenzeichen: 23-4-6472-0841/11
Verfahrens-Nr.: 3001 W

Öffentliche Bekanntmachung „Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes

Mit Beschluss vom 1. August 2013 wurde die „Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der „Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Donnerstag, den 17. Oktober 2013
Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 16:30 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in den **Großen Saal der Gaststätte „Zum Alten Fritz“ in 15324 Letschin, Friedrichstraße 1**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergemeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Zur „Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“ gehören **Teile folgender Gemarkungen:**

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Letschin
Flur 1, 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Neubarnim
Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Ortwig
Flur 1 und 2 der Gemarkung Zelliner Loose
Flur 1 und 2 der Gemarkung Mehrin-Graben
Flur 1 und 2 der Gemarkung Groß Neuendorf
Flur 1 der Gemarkung Ortwig Graben

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung in der betroffenen und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmerversammlung zu den nächsten Schritten in der Flurbereinigung informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 26.08.2013:

Beschluss Nr: V Oder/20130826/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue wird in der vorliegenden Fassung vom August 2013 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2013 gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Solarpark Deponie Neureetz“ der Gemeinde Oderaue ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130826/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue lehnt die Übernahme von Eigenanteilen zum Ausbau der Straße „Zum Paulshof“ im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Neurüdnitz – Neuküstrinchen“ aus wirtschaftlichen Gründen ab.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 4, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20130826/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue fordert den Landkreis Märkisch-Oderland auf, mittels der Befugnisse seiner Fachbehörden sowie durch Einflussnahme auf die Landesregierung für einen nachhaltig landschaftsverträglichen Umfang der Biberpopulation zu sorgen. Es sind wirksame rechtliche Möglichkeiten zu schaffen, um das Vorkommen von Bibern in besiedelten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in Anlagen des Hochwasserschutzes (Oderdeiche) zu unterbinden. Nachgeschaltet ist für die Umsetzung der Populationsbegrenzung zu sorgen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130826/N23
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130826/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130826/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit..
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130826/N26
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130826/N27
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemarkungen →

Neuküstrinchen	Flur 1, 2
Neuranft	Flur 1, 2, 3
Neureetz	Flur 3
Neurüdnitz	Flur 1, 2, 3, 4
Zäckericker Loose	Flur 1

werden in der Zeit vom 02.10.2013 bis 04.11.2013

in den Diensträumen des Finanzamts Frankfurt/Oder

während der Sprechstunden von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Bei auftretenden Fragen zur Bodenschätzung vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Besprechung der Ergebnisse der Bodenschätzung im Finanzamt Frankfurt/Oder unter der Tel.- Nr.: 0335/ 560- 1239 (oder 1240).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der: 05.12.2013.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Strausberg, den 05.09.2013

In Vertretung
Stumper
Vorsteher des Finanzamtes Strausberg

Prötzel

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 27.08.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für:
Gemeinde Prötzel, 15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 15.05.2013 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.08.2013, AZ: 63.30/01632-13, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 110, 16269 Wriezen
während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 27.08.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 15.08.2013:

Beschluss Nr: GV R-M/20130815/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Möglin“, Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstücke 329, 331 und 332 anteilig, einzuleiten.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20130815/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, ein Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin einzuleiten.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20130815/Ö13
Beschluss:
Die Gemeinde Reichenow – Möglin befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20130815/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass die Ermächtigung beim Kostenträger 4240004 (Sportlerheim Möglin) / Sachkonto 521110 (Unterhaltung der Grundstücke) um 18.000,00 € erhöht wird und somit 18.000 € beträgt.
Diese Mehrausgabe wird durch die Überschussrücklage aus den vergangenen Jahren gedeckt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20130815/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Kleintierschau in Müncheberg/Mark

Vom **01.11. bis 03.11.2013** lädt der Züchterverband D 782 Müncheberg und Umgebung e.V. zur Vereinsschau nach Müncheberg, Marienfelde 1b (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) ein.

Gezeigt werden ca. 600 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten:	Freitag	15.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	09.00 - 18.00 Uhr
	Sonntag	09.00 - 15.00 Uhr

Der Ausstellung ist eine Tierbörse angeschlossen.

Für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.

Vor Ort besteht die Möglichkeit Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

Jahresablesung
unserer Wasserzähler
Gesamtübersicht für das Jahr 2013

Wasserverband Märkische Schweiz

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
02.10. – 07.10.2013	Möglin
11.10. – 16.10.2013	Reichenow u. Herzhorn
23.10. – 29.10.2013	Prötzel, Prädikow u. Biesow

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.09.2011 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel
am 06.11.2013, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Alte Gemeinde (Schule), 15345 Prötzel

die Gewässerschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie →

in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie
Fr 7.00 – 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Geschäftsführer
Uwe Engel

Pflegeeltern gesucht

Der Pflegekinderdienst des Landkreises Märkisch-Oderland veranstaltet auch in diesem Jahr Informationsabende zum Thema Pflegeeltern. In den letzten Jahren konnten so immer wieder engagierte Pflegeeltern gewonnen werden, die Kindern und Jugendlichen Halt und Betreuung geben. Im ersten Halbjahr 2013 wurden vom Pflegekinderdienst 216 Pflegekinder in 155 Pflegefamilien betreut. Mehr als die Hälfte der Pflegekinder und ihre Pflegeeltern leben im Altkreis Strausberg.

Es gibt in unserem Landkreis immer wieder Kinder, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes bemüht sich, Kindern eine Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen, um ihnen ein kindgemäßes Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen. Pflegeeltern nehmen eine anspruchsvolle und wichtige Aufgabe wahr.

Wir suchen: liebevolle und verantwortungsbewusste Frauen, Männer und Paare als Pflegeeltern, die einem Kind vorübergehend oder dauerhaft Wärme, Geborgenheit, Förderung und Erziehung geben können.
Gefragt sind: Pflegeeltern mit Sinn für kooperative Zusammenarbeit, Offenheit für Probleme und für die bisherige Lebensgeschichte des Kindes oder Jugendlichen, die über Geduld, Einfühlungsvermögen, Zeit und Belastbarkeit verfügen und vor allem Freude am Zusammenleben mit Kindern haben. Diese und zahlreiche weitere Fragen stehen im Mittelpunkt der Informationsveranstaltung für interessierte Frauen, Männer und Paare, die sich mit dem Thema Pflegeelternschaft vertraut machen möchten.

Der nächste Infoabend für interessierte Bürger ist für den Dienstag, 15.10.2013 geplant.

Gern kann auch ein Termin mit dem Pflegekinderdienst unter 03346-8506451 vereinbart werden.

30. August 2013

Landkreis Märkisch-Oderland
Leiter Stabsstelle / Pers. Referent / Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346-850-6005
Funk: 0162-2356078
Fax: 03346-420
www.maerkisch-oderland.de
buero_landrat@landkreismol.de

Kunersdorfer Musenhof
12. 10. 2013 – 16.00 Uhr
Dichtergärten in der Mark
Die Sehnsucht nach Abgeschiedenheit und Glück hat viele Autoren immer wieder aufs Land gelockt. Hoffnungen, aber auch Enttäuschungen verfolgt Wolfgang de Bruyn (Direktor des Kleist-Museums Frankfurt/Oder))auf seinen Streifzügen vom Havelland bis in die Lausitz.

Kunersdorfer Musenhof
16. 11. 2013 – 16.00 Uhr
Peter Schlemihls wundersame Geschichte
Lesung der Novelle mit dem Schauspiele René Schwittay vom Hans Otto-Theater in Potsdam und Präsentation der Faksimile-Ausgabe der Handschrift Chamissos.
Herausgeber: Chamisso-Gesellschaft e. V., erschienen im Findling Verlag Kunersdorf

Eintritt 6.00 Euro
Reservierungen unter
03 34 56 / 15 12 27

AUS DER EVANGELISCHEN
KIRCHENGEMEINDE LETSCHIN-ODERBRUCH

Chorleiter gesucht!!!

Wer kann uns helfen?

Wir suchen dringend einen neuen Chorleiter für unseren Kirchenchor!
Sie haben Chorleitererfahrung, sind Musiklehrer/in oder sonst irgendwie vom Fach!? Sie interessieren sich für Kirchenmusik und sind bereit, uns bei Auftritten zu Festgottesdiensten und anderen Anlässen zu unterstützen? – Dann sind Sie die/der Richtige für uns!

Wir – das sind zur Zeit etwa 25 Sängerinnen und Sänger, die sich seit vielen Jahren einmal wöchentlich zur Chorprobe treffen, eine nette Gemeinschaft pflegen und die Kirchengemeinde zu verschiedenen Festgottesdiensten mit unseren Auftritten erfreuen.

Unser langjähriger Chorleiter, Peter Fuhrmann, der den Chor seit über 30 Jahren leitet, wird dieses Amt aus gesundheitlichen Gründen zum Jahresende aufgeben.
An dieser Stelle möchten wir ihm für diese ehrenamtliche Tätigkeit, die er bis heute sehr ernst nimmt und Woche für Woche pflichtbewusst wahrgenommen hat, unseren ***herzlichen Dank*** sagen!

Aber jetzt brauchen wir Sie! Können Sie uns helfen oder kennen Sie jemanden , der für uns als Chorleiter in Frage kommt?

Bei Interesse oder für weitere Informationen können Sie sich gern an unser Pfarrbüro wenden. Sie finden uns in der Bahnhofstr. 33 in 15324 Letschin. Sprechzeiten sind montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Tel. 033475/330. Es besteht auch die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme per e-mail: Pfarramt.letschin@freenet.de

Ihre Evangelische Kirchengemeinde Letschin-Oderbruch

Die Oderdammis haben am 19.10.2013 ihren alljährlichen Auftritt in Neulietzegöricke.

Beginn ist um 20 Uhr im Gasthaus Zum Feuchten Willi.

Gespielt wird Musik zum Tanzen, Rock- und Popmusik aus den letzten 60 Jahren, von Elvis, den Beatles, AC/DC, Queen, U2, Billy Idol, den Dire Straits u.v.a.m..

Die Oderdammis lassen gut tanzbare und mitunter recht urwüchsige Versionen bekannter Hits entstehen.
Das Trio aus dem Oderbruch spielt in der Besetzung Thomas Sternberg voc/git, Jörn Wickert voc/bass und Sebastian Blache dr/voc.

Karten gibt es an der Abendkasse.

Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Jugendfeuerwehr Sternebeck

Wer wir sind:

Unsere Jugendfeuerwehr wurde 1994 gegründet.
Zurzeit haben wir 5 aktive Mitglieder, die sich über Verstärkung von Dir freuen würden!

Wir treffen uns monatlich am Feuerwehrgerätehaus in Sternebeck und bereiten uns zusammen mit unserem Jugendwart auf alle Themen vor, die das Feuerwehrleben so mit sich bringt.

Was wir dir bieten:

- wechselnde feuerwehrtechnische Ausbildung (Theorie und Praxis)
- intensive und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung
- deutsch-polnische Freundschaft
- Orientierungsläufe
- Zeltlager
- Nachtwanderungen
- Wettkämpfe
- Abnahme der Leistungsspange und Jugendflamme
- Freundschaft, Teamgeist und sportlichen Ehrgeiz

Komm doch einfach mal vorbei und lass dich von uns mitreißen!

Melde dich bei unserem Jugendwart Mirko Stanke unter 0171-14981876, dann sehen wir uns vielleicht bald!

Wir freuen uns auf dich!

OKTOBER 2013

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Jeden letzten Montag im Monat/14:00	Treffen der Senioren	Bürgerhaus Güstebieser Loose	
Jeden Donnerstag/10:30	Treffen der Sportgruppe	Bürgerhaus Güstebieser Loose	KSB
03.10.	Hoffest	Ziegenhof Zollbrücke	Herr Michael Rubin
05.10.	Oktoberfest	Bliesdorf	Gemeinde Bliesdorf
26.10./19:00	Konzert „Blue-S-tone“	Neulewin 142	Stephan Kulke/Die Oderbruchscheune
12.10	Nachwanderung der Jugendfeuerwehr Prötzel		

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

* design by Oderbruch Rundschau

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

(fon) 03346 2170013
martin.fortunato@ymail.com

WIR BRAUCHEN JUGENDLICHE, DIE GERNE ABHÄNGEN!

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Amt Barnim-Oderbruch bei Frau Wilke (Tel. 033456- 39918) oder direkt bei Ihrer örtlichen Feuerwehr.

KÖPFE GESUCHT – DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (November 2013) ist der 10.10.2013

na klar FORTUNATO WERBUNG
Ihre Seelower Werbeagentur

SCHILDER
BESCHRIFTUNGEN
ANZEIGEN
PRINT & Co.
WEBdesign

Zeigen Anzeigen Anzeigen

www.3-2-7.de

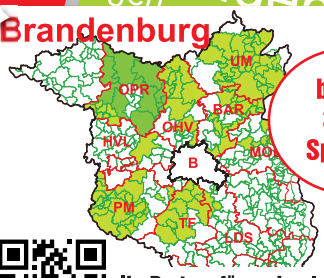

bis zu 35% Sparen!*

Ihr Partner für mehr als 45 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
Werben im Amtsblatt kommt an!

*ab 48 Anzeigenschaltungen in mindestens 5 Ausgaben.

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout **Satz** **Anzeigen**	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.